POLITISCHE GEMEINDE FLUMS

Reglement über die Benützung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Flums

2021-186 / 03.06.01

Der Gemeinderat Flums erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 26 der Gemeindeordnung vom 30. März 2010 sowie Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) das Reglement über die Benützung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Flums.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Bauten und Anlagen der Gemeinde Flums. Es regelt Rechte und Pflichten von Benützenden der Bauten und Anlagen der Gemeinde Flums.

Art. 2 Zweck

Die Gemeinde Flums stellt die Bauten und Anlagen Dritten zur temporären Benützung zur Verfügung.

Benützerkreis, Verwendungszweck oder Belegungszeiten können in den Benützungsvorschriften eingeschränkt werden.

Art. 3 Vollzug

Die vom Gemeinderat beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung erlässt die Benützungsvorschriften.

Art. 4 Benützungssbewilligung

Die Benützung der Bauten und Anlagen erfordert eine Bewilligung. Die vom Gemeinderat beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligung.

Die Bewilligung enthält die detaillierten Bestimmungen für die Benützungen. Diese Bestimmungen werden mit der Einreichung des Gesuchsformulars anerkannt.

Art. 5 Gebührentarif

Die Benützenden bezahlen eine Benützungsgebühr. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für die Benützung der Bauten und Anlagen.

Die Benützungsgebühr wird so angesetzt, dass die Gesamtkosten der jeweiligen Baute oder Anlage teilweise oder ganz gedeckt sind.

Bei der Ansetzung der Benützungsgebühr können Wohnort, Sitz und Person der Benützenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Art. 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Benützung besteht einzig, wo dieser durch übergeordnetes Recht gegeben ist.

Art. 7 Widerhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements, der Benützungsbewilligung, die Benützungsvorschriften oder die Anordnungen der Organe missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt.

Bei wiederholten Widerhandlungen oder in schweren Fällen verwirkt das Benützungsrecht sofort oder nach Ablauf des Bestimmungen gemäss Benützungsbewilligung.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte vom 01. August 2013.

Vom Gemeinderat erlassen am 15. November 2021

GEMEINDERAT FLUMS

Gemeindepräsident
Christoph Gull

Gemeinderatsschreiber
Stefan Honegger

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 23. November 2021 bis 22. Dezember 2021